

Pr. 525/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3459 (V) vom 17.01.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bayreuth
Postfach 10 10 52
8580 Bayreuth
Az.: J 430-16

Verfahrensbeteiligte:

CIC Video GmbH
Frankfurter Straße 74
6236 Eschborn/Ts.

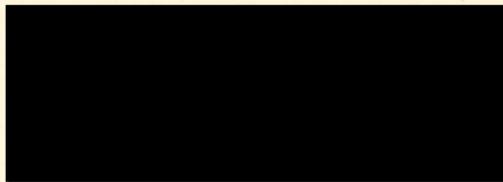
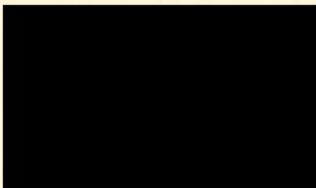
Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 10 21 21
6000 Frankfurt 1
Az.: 51.16 schu/sch

Stadtjugendamt Bremerhaven
Postfach 21 03 60
2850 Bremerhaven 21
Az.: 51/9

Stadtjugendamt Bergkamen
Postfach 15 60
4709 Bergkamen

Stadtjugendamt Regensburg
Postfach 11 06 43
8400 Regensburg 11
Az.: 51.1B.4 Ad/G

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 21.11., 24.11., 05.12., 13.12. und 29.12.1988 eingegangenen Anträge am 17.01.1989 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen:

"Freitag der 13. - 7. Teil"
(Jason im Bluttausch)
Videofilm
CIC Video GmbH, Eschborn/Ts.

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die CIC Video GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Freitag der 13. - 7. Teil (Jason im Bluttausch)" auf dem deutschen Markt. Regisseur des Films ist John Carl Buechler. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den vorliegenden Videofilm gemäß Mitteilung vom 1.12.1988 im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden.

Die Stadtjugendämter Bayreuth, Frankfurt, Bremerhaven, Bergkamen und Regensburg haben die Indizierung des Videofilmes beantragt.

Im Antrag des Stadtjugendamtes Frankfurt wird der Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt beschrieben:

"Der Film beginnt mit einer kurzen Rückblende, in der "Jason", als Killer, der begraben wurde, aber nicht tot ist, vorgestellt wird. Die Handlung dieses Films setzt dort ein, wo der vorhergehende Film endet. Jason lauert als "Untoter" mit Stahlkette und Felsbrocken beschwert auf dem Grund eines tiefen Sees auf den Moment, wo er wieder als Killer in Aktion treten kann. Ein junges Mädchen mit dem "psychokinetische" Experimente gemacht werden, reaktiviert ungewollt den "Untoten". Von seinen Fesseln befreit, richtet Jason unter einer Gruppe junger Leute, die sich zu einer Überraschungsparty treffen, ein fürchterliches Blutbad an."

Zur Begründung der Jugendgefährdung wird ausgeführt:

"Die in diesem Film dargestellten Gewalttätigkeiten sind sowohl grausam, als auch unmenschlich, da in ihnen ein Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung zu Tage tritt, da die Tötungshandlungen völlig bedenkenlos durchgeführt werden und sinnlos sind."

Das Stadtjugendamt Bayreuth weist zur Begründung des Indizierungsantrages auf den Inhalt des Videofilmes hin.

Das Stadtjugendamt Bremerhaven führt zur Begründung des Indizierungsantrages aus:

"Wir beantragen die Aufnahme dieses Videofilmes in die Liste der jugendgefährdenden Schriften gemäß §§ 1 und 15a GjS, da auch dieser Film überwiegend das Abschlachten von Personen in übelster Form darstellt. Wie nach den vorausgegangenen Filmen zu erwarten, werden Spannungsmomente nur dadurch erzielt, daß sich dem Betrachter die Frage stellt, welche Person wann und durch welches Gerät bestialisch umgebracht wird. Wegen der Aneinanderreihung der Mordszenen in mehr als dramatischer Bildersprache zu Unterhaltungszwecken, ist nach unserer Auffassung der Film wegen seiner verrohenden Wirkung auf jugendliche Betrachter in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen."

Das Stadtjugendamt Bergkamen liefert eine detaillierte Schilderung der Gewaltszenen und führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus:

"Der Videofilm "Freitag der 13. - Jason im Bluttausch" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren:

Der Film wirkt aufgrund der brutalen Gewaltdarstellungen verrohend auf

den Betrachter. Er verletzt die Menschenwürde, indem er die handelnden Personen zu reinen Tötungsobjekten eines zombieähnlichen Wesens degradiert.

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von brutalen Morden, die vielfach im Detail gezeigt werden. Aufgrund der Vielzahl von Gewaltdarstellungen ist offensichtlich, daß es dem Autor lediglich um die spektakuläre Darstellung von Brutalitäten gegen Menschen geht."

Das Stadtjugendamt Regensburg führt zur Begründung des Indizierungsantrages aus:

"Nach § 1 Abs. 1 GJS sind Medien, die jugendgefährdend, d.h. sozial-ethisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche wirken, zu indizieren. Der vorgenannte Film entspricht unseres Erachtens diesen Kriterien, da die Intention des Films ausschließlich auf das Töten junger Menschen ausgerichtet ist. Dies passiert zumeist in Situationen, wie sie jedem Jugendlichen begegnen können (z.B. Zelten, Autopanne, Hüttenbesuch etc.). Ohne für den Zuschauer ersichtlichen Grund werden diese gejagt und auf verschiedenste Art und Weise umgebracht. Durch die Herabsetzung der Jugendlichen zu reinen Tötungsobjekten wird unseres Erachtens die Menschenwürde verletzt."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Freitag der 13. - 7. Teil (Jason im Bluttausch)" war auf Antrag der Stadtjugendämter Bayreuth, Frankfurt, Bremerhaven, Bergkamen und Regensburg zu indizieren. Er ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS).

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zu vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Maunz/Dürig/Herzog Rdnr. 28 zu Art. 1 GG).

In dem zu beurteilenden Videofilm fungieren Menschen lediglich als Tötungsobjekt eines monsterhaften Killers.

Wesentlicher Inhalt des Filmes ist die Darstellung von 15 verschiedenen, möglichst vielseitigen Tötungen, die wie folgt gezeigt werden:

- Ein junges Mädchen wird von Jason mit einer Lanze erstochen. Die Lanze wird ihr durch die Kehle getrieben und sie wird an einen Baum gespießt.
- Ein junger Mann wird von Jason mit einer Metallspitze durchbohrt.

- Ein Pärchen zeltet im Wald. Der Junge wird beim Holzholen von Jason angegriffen. Dieser sticht ihm ein Messer in den Rücken. Später zieht er das blutropfende Messer aus der Wunde heraus.
- Die Freundin des Jungen wird in ihrem Schlafsack erstochen.
- Ein Pärchen geht nachts im See schwimmen. Der junge Mann wird mit einem Eisenknüppel niedergeschlagen. Seine Freundin wird von Jason in den See hinabgezogen und ertränkt. Später wird die Leiche aus dem See herausgezogen.
- Ein junges Mädchen flieht vor Jason in einen Schuppen. Dort wird sie aber von ihm aufgespührt, angegriffen und getötet.
- Ein schwarzer junger Mann wird von Jason getötet, in dem dieser ihm den Kopf zerquetscht.
- Die Freundin des jungen Mannes wird erstochen.
- Ein weiterer junger Mann wird von Jason erstochen.
- Ein junger Mann wird von Jason durch einen Schlag mit einem Eisenknüppel geköpft. Der abgetrennte Kopf wird später gezeigt.
- Ein junges Mädchen wird von Jason durch ein geschlossenes Fenster geworfen.
- Der Psychiater von Tina wird getötet, in dem man ihm eine Kreissäge in den Bauch rammt.
- Einem jungen Mädchen wird ein Beil in den Kopf getrieben.
- Jason hat alle Leichen im Wald aufeinandergehäuft bzw. an Bäumen aufgehängt. Darunter befindet sich auch die Mutter Tinas, die von Jason ebenfalls erstochen wurde.

Der Videofilm zeigt eine besonders grausame Art der Unterhaltung durch menschenverachtende brutale Gewaltdarstellungen. Die Gewalttätigkeiten werden z. T. sehr detailliert und in abstoßender Weise dargestellt, wobei die Kameraführung auf den getöteten Personen verharrt und Blut und Wunden der Opfer in allen Einzelheiten gezeigt werden. Die Angst und die Qualen der Opfer werden genüßlich dargestellt. Wenn andere Morde auch nicht so sehr in allen Einzelheiten dargeboten werden, so ist der Zuschauer aber sehr wohl in der Lage das widerliche Geschehen nachzuvollziehen.

Festzuhalten ist, daß die Gewalttaten um ihrer selbst Willen gezeigt und realistisch in Szene gesetzt werden. Die dünne Rahmenhandlung dient lediglich dazu, möglichst viele und grausame Tötungen darzustellen. Das lüsterne Interesse des Betrachters an Brutalitäten soll befriedigt werden. Zwischenhandlungen sind kaum vorhanden wenn, haben sie lediglich Alibifunktion und dienen dazu die Darstellungen neuer Gewalttaten vorzubereiten.

Die um ihrer selbst Willen dargestellten Morde rufen durch die Fixierung des Zuschauers auf sie auch eine entsprechende Erwartungshaltung hervor, wie das schon in vielen der indizierten Mord- und Metzelfilme festzustellen war und von Prof. Dr. Willy Rehm im BPS-Report 2/83, S.

3-5 beschrieben worden ist.

§ 1 Abs. 2 GJS stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien im Sinne von § 6 GJS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 03.03.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.). Unabhängig davon handelt es sich um ein routinemäßig erstelltes Massenprodukt, das keinerlei Anzeichen für einen Kunstwert aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

